

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig, um beurteilen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt.

Eine Verweigerung der Angaben führt zur Ablehnung des Antrages.

Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) erhoben. Hinweise hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.neckarsulm.de/meta/datenschutz.html>

Stadt Neckarsulm
Amt für Stadtentwicklung und Baurecht
Marktstraße 18
74172 Neckarsulm

Eingangsstempel

Ihre Ansprechpartner sind: Frau Keicher, Frau Reiswich, Frau Hille
Tel: 07132 35-2102 / 2103 E-Mail: baurecht@neckarsulm.de

Sprechzeiten: Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Montag 13.30 - 15.30 Uhr, Mittwoch 13.30 - 17.00 Uhr

Geb. B, 3. OG, Zimmer 3.13

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Formular ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter.

1) Antragsteller

Familienname ggf. Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	
Telefonnummer	E-Mail
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus

Haben Sie Ihre derzeitige Wohnung mit einem Wohnberechtigungsschein bezogen? Ja ☐ Nein ☐

2) Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zum Antragsteller (z.B. Ehegatte, Sohn, Tochter)	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus
2					
3					
4					
5					
6					

3) Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillige Angaben)

Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

☐ ehemalige Wohnsitzlose ☐ ehemalige Strafgefangene ☐ Suchtkranke ☐ _____

☐ älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) **mit** Bedarf für eine **betreute** Seniorenmietwohnung

☐ älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) **ohne** Bedarf für eine **betreute** Seniorenmietwohnung

☐ Schwerbehinderter Mensch mit speziellen Wohnungsbedürfnissen hinsichtlich des Grundrisses und der Ausstattung

Name, Vorname

Art des Wohnbedürfnisses und Begründung

☐ Sonstige: _____

4) Einkommen (verpflichtende Angaben)

4.1 Personen mit eigenem Einkommen (alle Angaben in Euro)

Einkommen aus	Antragsteller 1	Name 2	Name 3	Name 4	Name 5	Name 6
nicht selbstständiger Arbeit						
geringfügiger Beschäftigung						
selbstständiger Arbeit						
Vermietung/ Verpachtung und Kapitalvermögen						
Alters-/Witwen-/Waisenrente, Pension, Betriebsrente						
steuerfreien Einkünften (§ 3 EStG Nr. 2)						
Unterhaltsleistungen (jeweils in voller Höhe)						

4.2 Werbungskosten

Einkommen aus	Antragsteller 1	Name 2	Name 3	Name 4	Name 5	Name 6

4.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)

Entlastungsbetrag in €	Name des Kindes/ Namen der Kinder

4.4 Unterhaltsleistungen als Unterhaltspflichtige/r

Höhe des Unterhalts in €	Unterhalt an

4.5 Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Einkommen aus	Antragsteller 1	Name: 2	Name: 3	Name: 4	Name: 5	Name: 6

4.6 Zu erwartende Einkommensänderungen

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung / der Erhöhung	Neuer Betrag

5) Vorhandenes erhebliches wertbares Vermögen (**verpflichtende Angaben**)

Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen?

Ja ☐

Nein ☐

Wenn ja, welcher Art und welchen Wertes? _____

Bei Wohneigentum sind zusätzlich noch folgende Angaben erforderlich (gilt auch für Objekte im **Ausland**)

Ort	Straße, Hausnummer	Land
Grundstücksgröße	Wohnfläche	Baujahr

6) Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. In Ausnahmefällen kann ein zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z.B. aufgrund einer Behinderung).

--

7) Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn bereits eine bestimmte Wohnung feststeht)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Bitte teilen Sie uns Ihre Absichten mit, welche Sozialwohnung Sie beziehen wollen.

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Miete in Euro	Größe in m ²	Anzahl Zimmer
Name und Anschrift des Vermieters	Gebäudeteil, Stockwerk, evtl. Wohnungsnummer		

8) Betreuer oder Bevollmächtigter

Werden Sie von einem Betreuer vertreten?

Ja ☐ Nein ☐

Name, Vorname des Betreuers

Ausweis ist vorzulegen!

Adresse

Telefonnummer

Werden Sie von einem Bevollmächtigten vertreten?

Ja ☐ Nein ☐

Name, Vorname des Bevollmächtigten

Vollmacht ist vorzulegen!

Adresse

Telefonnummer

9) Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Von dem Antragsteller und jedem zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, der über eigenes Einkommen verfügt, wurde ein Einkommensnachweis (Jahreseinkommen) vorgelegt. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden.

Ort

Datum

Unterschrift (Antragsteller)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:

(**NUR IN KOPIE**)

Zum Nachweis des **Gesamtjahreseinkommens** des Haushalts (**Kontoauszüge werden nicht anerkannt**)

- Einkommensnachweise/Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate (auch bei geringfügigen Beschäftigungen)
- Bei Beschäftigungsdauer unter 1 Jahr: Arbeits- oder Ausbildungsvertrag, ggfls. Bescheinigung vom Arbeitgeber über Verdienst und Zulagen
- Aktuelle Rentenbescheide (Alters-/Witwen-/Waisenrente, Betriebsrente, Pension)
- Arbeitslosengeld I/II (aktueller Bescheid mit Berechnung), Eingliederungshilfe
- Bescheid über Grundsicherungsleistungen
- Bei Selbstständigen: Gewinn- und Verlustberechnung sowie Steuerbescheide der letzten 2 Jahre
- Nachweis Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG
- Nachweis über die Veränderungen der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten
- Nachweis über die Unterhaltsleistungen/Unterhaltsverpflichtungen (Unterhaltstitel o.ä.)

Sonstige Nachweise

- Ausweiskopie bei Ausländern
- Aufenthaltstitel mit mind. 1 Jahr Gültigkeit (Kopie von Ausweiskarte)
 - Antragsteller mit **Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Fiktionsbescheinigung** sind für einen Wohnberechtigungsschein **nicht berechtigt**
- Schwerbehindertenausweis oder vergleichbarer Nachweis
- Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahre
- Bei Schwangeren: Mutterpass (Kinder ab 12. Woche werden als Haushaltsangehörige gezählt)
- Bei minderjährigen Antragsstellern: Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten
- Kindergeldnachweis
- Sorgerechtsnachweise (geeignete Nachweise über alleiniges/ geteiltes Sorgerecht)

Zu 1:

Bitte geben Sie hier Ihre eigenen Daten ein. Wichtig ist insbesondere, dass Sie uns bestätigen, dass Sie nicht bereits für Ihre bisherige Wohnung einen Wohnberechtigungsschein bezogen haben.

Zu 2:

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z.B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerter in gerader Linie (z.B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen, sowie Personen die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Zu 3:

Diese Angaben sind freiwillig. Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet.

Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z.B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen.

Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

Zu 4:

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbstständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z.B. Renten- und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.

Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Bürgergeld, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.).

Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

Zu 4.1:

nicht selbständiger Arbeit
geringfügiger Beschäftigung

selbstständiger Arbeit

Vermietung/ Verpachtung
und Kapitalvermögen

Alters-/Witwen-/Waisenrente,
Pension, Betriebsrente

steuerfreien Einkünften (§ 3 EStG Nr. 2)

Unterhaltsleistungen (jeweils in voller Höhe)

Sie stehen in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag)

Minijob – aktuell max. 556 €/Monat (Arbeitsvertrag)

Sie sind selbstständig tätig, nicht weisungsgebunden

Einkünfte aus Mieten und Pachten

Einkünfte aus Aktiengeschäften, Geldanlagen, Wertpapieren

Renteneinkünfte

Arbeitslosengeld, Geld aus Krankenversicherung, Mutterschaftsgeld, etc.

Einkünfte aus Kinder- oder Trennungsunterhalt

Zu 4.2:

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen (bitte eintragen und Nachweis vorlegen).

Zu 4.3:

Alleinerziehende steuerpflichtige Personen können einen Entlastungsbetrag (§ 24 b EStG) von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht (§ 32 Abs. 6 EStG). Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 4.260 Euro pro Jahr. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro.

Zu 4.4:

Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden Unterhaltsleistungen, jeweils als Abzug vom Einkommen, wie folgt berücksichtigt:

- in Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000 € jährlich je Kind
- in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 € jährlich

Zu 4.5:

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbstständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld).

Zu 4.6:

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Zu 4.7:

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z.B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt.